

Is Whistleblowing lawful or not lawful?

(Eine Kurzanmerkung zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 21.07.2011)

Ist „Verpfeifen“ des Arbeitgebers im Falle von Missständen im Betrieb durch den Arbeitnehmer bei öffentlichen Behörden rechtmäßig?

Unter dem vorbezeichneten Datum hat das Straßburger Gericht eine wegweisende Entscheidung zum Recht auf freie Meinungsäußerung getroffen.

Im Ausgangsfall hatte eine Altenpflegerin jahrelang die Missstände im Altenheim ihres Arbeitgebers bei gleichzeitiger Schilderung der Überlastung des Personals gegenüber der Heimleitung angeprangert. Schließlich erstattete sie eine Strafanzeige wegen der Missstände gegen ihren Arbeitgeber. Daraufhin kündigte ihr die Heimleitung fristlos.

Da die Rechtmäßigkeit der Kündigung von den deutschen Arbeitsgerichten bestätigt wurde, wandte sich die Altenpflegerin letztlich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dieser erklärte nunmehr die Kündigung der Altenpflegerin wegen ihrer Kritik an ihrem Arbeitgeber für rechtswidrig. Nach Auffassung der Straßburger Richter ist vorliegend von einem Verstoß gegen das Recht auf Meinungsfreiheit auszugehen. Hierbei war für die Richter maßgebend, dass das öffentliche Interesse an Mängeln in der Altenpflege höher als das Interesse des Altenheims an einem guten Ruf und Geschäft zu bewerten ist.

Dieser Wertung ist zuzustimmen. Hiermit wird das Recht der sog. „Whistleblower“ gestärkt. Als „Whistleblower“ werden neudeutsch Arbeitnehmer bezeichnet, die Missstände im Unternehmen ihres Arbeitgebers anprangern. Hierunter fallen insbesondere Fälle des Anschwärens des Arbeitgebers in der Öffentlichkeit.

Zu Recht wird bei Missständen ein „Anschwären“ des Arbeitgebers als legitim anzusehen sein, wenn das öffentliche Interesse an einer menschenwürdigen Kranken- und Altenpflege wesentlich beeinträchtigt wird. In solchen Fällen tritt die von dem Arbeitgeber zu erwartende Loyalität des Arbeitnehmers gegenüber dem Bedeutungswert einer menschenwürdigen Pflege von Schutzbefohlenen eindeutig zurück.

Es ist zu hoffen, dass die Bundesregierung gegen die Entscheidung der Straßburger Richter kein Rechtsmittel bei der Großen Kammer des Gerichtshofs einlegt und das Urteil damit rechtskräftig wird.

Dohmen

Oberstaatsanwalt